

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

vom 30. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mai 2025)

zum Thema:

Umsetzung von Tarifsteigerungen von Zuwendungsempfängern

und **Antwort** vom 28. Mai 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2025)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Alexander Freier-Winterwerb (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22558
vom 30.04.2025
über Umsetzung von Tarifsteigerungen von Zuwendungsempfängern

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftlichen Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die Bezirksverwaltungen des Landes Berlin um Stellungnahmen gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden. Sie werden nachfolgend wiedergegeben.

Vorbemerkung des Abgeordneten: In der Debatte des Berliner Abgeordnetenhauses am 10.4.2025 wurde unter TOP 3.3. durch Abgeordnete der Fraktionen von CDU und SPD mehrfach versichert, dass der Ausgleich von Tarifsteigerungen im TV-L bei Zuwendungsempfängern im Jahr 2025 in voller Höhe erfolgen wird.

1) Wieviel Prozent der Zuwendungsempfänger haben im jeweiligen Verantwortungsbereich der Senatskanzlei, der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, der Senatsverwaltung für Inneres und Sport, der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,

Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, der Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt mit Stand 1.5.2025 einen Zuwendungsbescheid erhalten, der

a) den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 in voller Höhe beinhaltet bzw.

b) den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 und der Tarifsteigerungen vom 1.2.2025 in voller Höhe beinhaltet?

Zu 1., 1a), 1b):

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Die Berechnung der jeweils zuzuerkennenden Tarifmittel und die Bescheiderteilung befinden sich in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Abstimmung und Vorbereitung. Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellungen ist zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Grundsätzlich haben alle institutionellen Zuwendungsempfänger einen vorläufigen Bescheid erhalten.

Über die Verteilung der vorhandenen Haushaltsmittel wurden alle Zuschuss- und Zuwendungsempfänger im März 2025 schriftlich informiert.

Der Mehraufwand aus dem Tarifabschluss für das Kalenderjahr 2025 wurde für den Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SenKultGZ) auf ca. 21,1 Mio. EUR berechnet.

Der Mehrbedarf für das Haushaltsjahr 2025 (ggü. 2023) wurde auf insgesamt ca. 42,6 Mio. EUR beziffert.

Im Rahmen der Aufstellung des laufenden Doppelhaushaltes wurden für das Haushaltsjahr 2025 Mittel in Höhe von ca. 25,5 Mio. EUR eingestellt.

Im Dritten Nachtrag zum Haushaltsgesetz für 2024/2025 (3. NHG 24/25) wurde dieser Ansatz um rd. 12 Mio. EUR verstärkt (Kapitel 0810 / Titel 68604). Damit sind rd. 5,1 Mio. EUR nicht ausfinanziert.

Aufgrund der erheblichen Kürzungen im Einzelplan 08 konnte die Deckungslücke nur anteilig in Höhe von 318 T€ geschlossen werden (Kapitel 0810, Titel 69810, Teilansatz 3). Aufgrund der verbleibenden Deckungslücke wurden die vorhandenen Mittel entsprechend den vorhandenen Verpflichtungen auf institutionell geförderte Kultureinrichtungen verteilt. Im Ergebnis der Mittelverteilung konnten für die nicht tarifgebundenen Einrichtungen mindestens die eingegangenen kalkulierten Verpflichtungen aus dem Tarifabschlusses für das

Kalenderjahr 2024 fortgeschrieben werden (gewährte Tarifpauschale gem. Haushaltsansatz 2024 zuzüglich der unterjährig gewährten Verstärkungsmittel 2024); die bereits im Haushaltsansatz für das Jahr 2025 eingestellte Tarifpauschale wurde erhöht. Die Tarifpauschale 2025 ließ es vereinzelt zu, die kalkulierten Aufwendungen aus dem Tarifabschlusses für das Kalenderjahr 2024 fortzuschreiben (gewährte Tarifpauschale gem. Haushaltsansatz 2024 zuzüglich der unterjährig gewährten Verstärkungsmittel 2024). Die Bescheiderteilungen für die geförderten Institutionen erfolgen im Übrigen unterjährig in Abhängigkeit des Liquiditätsbedarfs.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Im Verantwortungsbereich der für Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltung haben bisher alle Zuwendungsempfänger vorläufige Bescheide für das 1. Halbjahr 2025 erhalten. Die vorläufigen Bescheide enthalten keinen Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L zu den Ständen 01.11.2024 und 01.02.2025, es sei denn, dass die dafür erforderlichen Mittel bereits in den jeweiligen (Teil-)Ansätzen zur Verfügung stehen.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

zu a)

Bei der der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz haben im justiziellen Zuwendungsbereich 46,7 % der Zuwendungsempfänger im vorangegangenen Haushaltsjahr 2024 zusätzliche Mittel zum vollständigen Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L ab dem 1.11.2024 beantragt, die mit abschließendem Zuwendungsbescheid für das Jahr 2024 sämtlich bewilligt wurden.

Im Zuwendungsbereich Verbraucherschutz betrug der Anteil der Zuwendungsempfänger, die zusätzliche Mittel zum Ausgleich der Tarifsteigerungen in 2024 beantragt und erhalten haben 40 %.

Für das laufende Haushaltsjahr 2025 sind für den justiziellen Zuwendungsbereich noch keine Zuwendungsbescheide erteilt worden, sondern lediglich sogenannte Vorschussbescheide.

Im Zuwendungsbereich Verbraucherschutz haben 60 % der Zuwendungsempfänger jeweils Zuwendungsbescheide für 2025 erhalten, die einen Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 in voller Höhe beinhalten. Die übrigen Zuwendungsempfänger haben wiederum lediglich Vorschussbescheide erhalten.

zu b)

Keiner der Zuwendungsempfänger der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat zum Stand 1.5.2025 einen Zuwendungsbescheid erhalten, der einen Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.2.2025 beinhaltet.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen haben mit Stand 1.5.2025

a) 16,67 % und

b) 28,57 %

der Zuwendungsempfänger einen Zuwendungsbescheid erhalten, der den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 (a) bzw. den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 und der Tarifsteigerungen vom 1.2.2025 (b) in voller Höhe beinhaltet.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Zu a): 0%

Zu b): 100 %

Senatskanzlei:

Sämtliche institutionell geförderte Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen erhalten einen entsprechenden Zuwendungsbescheid, in dem jeweils die Tarifsteigerungen inkludiert sind (100 %). Die projektgeförderten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger erhalten keinen entsprechenden Zuwendungsbescheid (0 %).

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Da Tarifsteigerungen innerhalb zuwendungsgeförderter Projekte vom Zuwendungsempfangenden per Änderungsantrag beantragt und erst anschließend per Änderungsbescheid bewilligt werden, kann im Einzelfall nicht ausgeschlossen werden, dass Tarifsteigerungen noch nicht beschieden sind. Zudem stellen nicht alle Zuwendungsempfänger (ZE) einen Antrag. Die Refinanzierung in voller Höhe erfolgt aber auch hier nach Abschluss des Änderungsantragsverfahrens.

Abteilung Soziales:

Bisher wurden keine Jahresbescheide mit Tarifsteigerungen durch das LAGeSo erlassen. Eine Auswertung in Prozentzahlen, ob und welcher Höhe Tarifmittel in dem Zuwendungsbetrag enthalten sind, wird nicht erhoben.

Hintergrund ist, dass es sich bei den bisherigen Zuwendungsbescheiden um vorläufige Bewilligungsbescheide mit Gültigkeit bis zum 30.06.2025 handelt.

Abteilung Integration:

Bisher wurden keine Jahresbescheide mit Tarifsteigerungen durch das LAGeSo erlassen. Eine Auswertung in Prozentzahlen, ob und welcher Höhe Tarifmittel in dem Zuwendungsbetrag enthalten sind, wird nicht erhoben. Hintergrund ist, dass es sich bei den bisherigen Zuwendungsbescheiden um vorläufige Bewilligungsbescheide mit Gültigkeit bis zum 30.06.2025 handelt.

Abteilung Vielfalt und Antidiskriminierung:

Die Zuwendungseinheit der LADS hat bisher für 86 % der Zuwendungsempfänger ein Zuwendungsbescheid erlassen, welcher beide Tarifsteigerungen beinhaltet. .

Abteilung Gleichstellung:

Die Zuwendungseinheit der Abteilung Gleichstellung hat für alle Zuwendungsempfängerinnen, die Tarifmittel ab 1.11.2024 beantragt haben, wurde ein abschließender Zuwendungsbescheid für das Jahr 2024 erlassen (100%). Für das Jahr 2025 wurden die Tarifmittel in Änderungsanträgen berücksichtigt, allerdings gibt es bislang größtenteils Bescheide, die einen Vorschuss gewähren (90 %),

Abteilung Arbeit:

Mit Stand Mai 2025 haben rund 65% der Zuwendungsempfangenden im Bereich der Abteilung Arbeit und berufliche Bildung einen Zuwendungsbescheid erhalten, der eine Förderung nach TV-L vorsieht. Die übrigen 35% der Zuwendungsempfänger verfügen entweder über einen eigenen Tarifvertrag (z.B. kirchliche Träger) oder vergüten nach einer eigenen hausinternen Vergütungsstruktur, wobei in jedem Fall der Landesmindestlohn die zulässige Untergrenze darstellt. Die Förderung nach TV-L sieht dabei stets die jeweils aktuelle Höhe des Tarifentgelts vor, sodass sowohl die Tarifsteigerung vom 01.11.2024 als auch die Tarifsteigerung vom 01.02.2025 in voller Höhe beinhaltet ist.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

100%.

2) Bis wann werden alle Zuwendungsempfänger in den o.g. Verantwortungsbereichen der jeweiligen Senatsverwaltungen Zuwendungsbescheide erhalten, die

- a) den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 in voller Höhe beinhaltet bzw.
- b) den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 und der Tarifsteigerungen vom 1.2.2025 in voller Höhe beinhaltet?

Zu 2.:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Es ist beabsichtigt, die genannten Tarifierungen für die Zuwendungsempfänger der Abteilungen Gesundheit und Pflege der SenWGP nach entsprechender Prüfung der Bewilligungsstelle im Rahmen der Jahresbescheide zum 01.07.2025 umzusetzen.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Die abschließenden Zuwendungsbescheide werden einen Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 1.11.2024 und der Tarifsteigerungen vom 1.2.2025 in voller Höhe beinhalten. Diese werden bis zum 30.06.2025 erlassen.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Zuwendungsbescheide werden erteilt, wenn Fördernehmer entsprechende Anträge auf Zuwendungen stellen. Sofern Tarifsteigerungen aus den Anträgen hervorgehen bzw. beantragt werden, werden auch diese in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen Berücksichtigung finden. Alle mit Personalkosten beantragten Zuwendungen sind bereits beschieden.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Nichtzutreffend, da bereits in den Zuwendungsbescheiden berücksichtigt.

Senatskanzlei:

Die Zuwendungsbescheide zu institutionellen Förderungen enthalten entsprechendes bereits. Bei Projektförderungen enthalten die Zuwendungsbescheide entsprechendes, sofern nach TV-L vergütet wird.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ziel ist es, den Zuwendungsempfängern die Bescheide bis zum 01.07.2025 zukommen zu lassen. Die Zuwendungsbescheide werden erteilt, wenn Fördernehmer entsprechende Anträge stellen.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Siehe Antwort zu 1.).

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Siehe Antwort zu 1.).

3) Sind/Werden in den Zuwendungsbescheiden der o.g. Senatsverwaltungen die jeweiligen tariflichen Stufenaufstiege berücksichtigt?

Zu 3.:

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Nein.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Ja, im Verantwortungsbereich der für Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltung sollen auch die jeweiligen tariflichen Stufenaufstiege nach Prüfung durch die Bewilligungsstelle berücksichtigt werden.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

In den Zuwendungsbescheiden werden die jeweiligen Stufenaufstiege berücksichtigt. Die Prüfung erfolgt im Rahmen der Antragsbearbeitung.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Ja, in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden die jeweiligen tariflichen Stufenaufstiege berücksichtigt, sofern sie vom Fördernehmer beantragt wurden.

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Siehe Antwort zu 1.).

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Stufenaufstiege wurden berücksichtigt.

Senatskanzlei:

Soweit die tariflichen Stufenaufstiege bekannt sind, werden diese in den Zuwendungsbescheiden berücksichtigt.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Ja.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Ja.

4) Welches Verfahren zur Bedarfsermittlung bei den Zuwendungsempfängern wenden die jeweiligen Senatsverwaltungen an?

Zu 4.:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Die Bedarfsermittlung für den Ausgleich der Tarifsteigerungen im TV-L vom 01.11.2024 erfolgte in 2024 anhand des von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung konzipierten und bereitgestellten Tarfmittelrechners 2024. Für 2025 wurde dieser Tarfmittelrechner nicht weiter zur Verfügung gestellt. Die Bedarfsermittlung der Tarifsteigerungen vom 01.02.2025 erfolgt über individuelle Bedarfsberechnungen im Rahmen des mit Schreiben vom 19.02.2025 von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung beschriebenen Verfahrens. Im Rahmen der Anwendung des Fachverfahrens FAZIT zur Zuwendungssachbearbeitung und -bewilligung erfolgt eine begleitende Plausibilitätsprüfung der gemeldeten Bedarfe.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Der Bedarf wird durch die SenKultGZ jeweils in direkter Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Finanzen ermittelt.

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Im Verantwortungsbereich der für Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltung werden Zuwendungsanträge grundsätzlich über das Verfahren FAZIT Berlin online gestellt. Im Rahmen der Angaben zum Personal machen die Zuwendungsempfangenden die notwendigen Angaben, auf deren Grundlage die Bewilligungsstelle im LAGeSo die Prüfung des Besserstellungsverbots wie auch der tariflichen Anpassungen durchführt.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Die Bedarfe zum Nachvollzug der Tarifsteigerungen sind Bestandteil der Zuwendungsanträge. Sie sind durch die Antragsteller mit dem Zuwendungsantrag zu beziffern. Die korrekte Höhe wird im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen werden die Bedarfe von den Fördernehmern im Rahmen der Antragstellung ermittelt. In ihren Anträgen und den dazugehörigen Anlagen (z.B. Wirtschaftspläne) gehen die jeweiligen voraussichtlichen Bedarfe inkl. Personalkostensteigerungen und absehbaren Tarifierhöhungen im Rahmen der Haushaltsanmeldung hervor. Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen, namentlich infolge der Änderung eines Tarifvertrages, müssen die Zuwendungsempfänger diese mit Änderungsantrag geltend machen.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Individuelle Berechnungsverfahren, die auf Grundlage des Antrags einschließlich Finanzierungsplan bzw. dem Haushalts- und Wirtschaftsplanes des Zuwendungsempfängers durchgeführt werden.

Senatskanzlei:

Die Bedarfsermittlung erfolgt über die Prüfung der mit den Anträgen auf Zuwendungen einzureichenden Finanzierungsplänen bzw. Wirtschaftsplänen i.V.m. den zugehörigen Stellenplänen.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Die Bedarfe für die Tarifsteigerung werden durch die Antragsteller*innen mit dem Zuwendungsantrag beantragt; deren korrekte Höhe wird im Rahmen der Antragsprüfung ermittelt.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Berechnung auf der Basis des jeweils anzuwendenden Tabellenentgelts TV-L.

5. Wie gehen die jeweiligen Senatsverwaltungen damit um, wenn die Bedarfserhebung bei den Zuwendungsempfängern einen höheren Bedarf ergibt als in der dezentralen Tarifvorsorge im jeweiligen Einzelplan zur Verfügung steht?

Zu 5.:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Es stehen der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ausschließlich die Mittel der dezentralen Tarifvorsorge im Einzelplan 10 zur Verfügung. Höhere Bedarfe der Zuwendungsempfänger können nach aktueller Haushalts- und Erkenntnislage nicht bedient

werden, weil der Einzelplan 10 Einsparungen in Höhe der qualifizierten Sperren gem. Anlage 9 des dritten Nachtrags zum Haushaltsplan 2024/2025 und der Pauschalen Minderausgaben i. H. v. 39,3 Mio. Euro erbringen muss.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Siehe Antwort zu 1.).

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Es wird haushaltswirtschaftlich gearbeitet.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Die im Einzelplan 06 dezentral zur Verfügung gestellten Mittel für die Tarifvorsorge werden im Haushaltsjahr 2025 für die Bereiche Justiz und Verbraucherschutz im Haushaltsjahr 2025 auskömmlich sein.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Diese Frage ist für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nicht von Relevanz, weil die erforderlichen Mittel im Rahmen der regulären Haushaltstitel zur Verfügung gestellt werden. Zuwendungen dürfen nur ausgegeben werden, wenn ausreichende Mittel in den Zuwendungstiteln vorhanden sind. Eine dezentrale Tarifvorsorge im Einzelplan 12 gibt es nicht.

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Die zuwendungsgebenden Stellen der SenMVKU sind bezüglich der Tarifabschlüsse auf dem Laufenden und berücksichtigen Steigerungen und Ausgleichs bei der Kalkulation der Zuwendungshöhen.

Senatskanzlei:

Bisher lag diese Fallkonstellation bei der Senatskanzlei noch nicht vor. Es wäre im Einzelfall zu prüfen ob im Rahmen der Deckungsfähigkeit die Möglichkeit besteht, die Zuwendung zu ermöglichen.

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Nach Prüfung des Einzelfalls erfolgt eine Rücksprache mit dem Haushaltsbereich, ob (höhere) Mittel zur Verfügung stehen. Nicht jeder ZE beantragt die Tarifmittel in voller Höhe. In der Vergangenheit konnten die Tarifmittel in voller Höhe wie beantragt und geprüft an die Träger beschieden werden.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Sofern der Bedarf den tariflichen Regelungen entspricht, werden bei Verfügbarkeit zusätzliche Deckungsmittel bereitgestellt.

6) Welches Verfahren zur Bedarfsermittlung bei den Zuwendungsempfängern wenden die jeweiligen Bezirksämter an?

Zu 6.:

Bezirksamt Lichtenberg:

Im Bezirksamt Lichtenberg erfolgt die Einreichung der Zuwendungsanträge digital über FAZIT Berlin Online. Mit der Antragstellung zum Jahr 2025 waren die Träger aufgefordert, einen Stellenplan unter Berücksichtigung der Tarifänderung ab Februar 2025 (Angabe von mindestens zwei Beschäftigungszeiträumen: 01.01.2025 bis 31.01.2025 und 01.02.2025 bis 31.12.2025) einzureichen. Dies haben die Träger getan, so dass hier aktuelle Stellenpläne vorliegen, mit denen wiederum die tarifmittelbedingten Mehrbedarfe unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbotes direkt im System berechnet werden können.

Bezirksamt Pankow:

Da der einheitliche Tarifmittelrechner nicht mehr zur Verfügung steht, wurden von Sen ASGIVA Excel-Tabellen zur Bedarfsermittlung zur Verfügung gestellt, die in Pankow genutzt werden.

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Für die Bedarfsermittlung wendet der Bezirk Treptow-Köpenick die durch die Senatsverwaltung ASGIVA übersandten Berechnungsdateien an.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

Der Bedarf an Tarifmitteln ergibt sich aus der tarifbedingten Steigerung der Personalkosten der Zuwendungsempfänger. Die Zuwendungsempfänger haben die Tarifsteigerungen, -verstetigungen und -anpassungen in ihren Zuwendungsanträgen für das Jahr 2025 mitbeantragt. Zusammengefasst ergibt sich hieraus der Bedarf, dieser Prozess der Bedarfsermittlung ist jedoch noch nicht in Gänze abgeschlossen.

Bezirksamt Reinickendorf:

Die Zuwendungsempfänger werden vom Zuwendungsgeber darüber informiert, dass grundsätzlich die Möglichkeit besteht, ihre über Zuwendungen des Landes Berlin geförderten Beschäftigten am jeweiligen Tarifniveau des Landes orientiert zu bezahlen und sich insgesamt dem tariflichen Bezahlungsniveau des Landes anzunähern. Der Bedarf an Tarifmitteln muss von den Zuwendungsempfängern an den Zuwendungsgeber rechtzeitig übermittelt werden.

Bezirksamt Neukölln:

Es erfolgt in der Regel eine schriftliche Anfrage bei den Zuwendungsempfängern. Sie werden über die Möglichkeit informiert, einen potenziellen Mehrbedarf in 2025 für die Leistungsverträge gemäß des Tarifabschlusses vom 09.12.2023 zu beantragen. Teilweise erfolgen mit der Abfrage erste Prüfungen. Die Voraussetzung für die Beantragung ist die Vergütung der Beschäftigten analog des TV L. Basis für die Prüfung ist das ursprüngliche Angebot und der eingereichte Kosten-, Finanz- oder Wirtschaftsplan für 2025. Dieser sollte mit den gezahlten Entgelten in 2024 kalkuliert worden sein. Diese Antwort bezieht sich auf Zuwendungen und Leistungsverträge.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

- Antragsverfahren – Bedarf muss vom Antragstellenden beantragt werden.
- Die Wirtschaftsförderung geht vor Antragsstellung mit den jeweiligen Projekten ins Gespräch, welche Bedarfe sie haben. Mit der Antragsstellung werden die entsprechenden Mehrbedarfe der Träger deutlich. Die Wirtschaftsförderung behält sich finanzielle Ressourcen für eventuelle Mehrbedarfe vor.
- Im Rahmen der Bekanntgabe der Auflösung der allgemeinen Tarifmittelvorsorge für Zuwendungsempfänger wurde den Zuwendungsgebern eine Exceltabelle zur Berechnung des Bedarfes übersendet. Diese wurde an die betreffenden Zuwendungsempfänger übersandt mit der Bitte um Zuarbeit.

OE SPK: Für die Ermittlung der jeweiligen Bedarfe wird das Verfahren im Rahmen der dezentralen Tarifvorsorge 2025 angewendet. Hierbei werden die Zuwendungsempfänger, welche Personalkosten angelehnt an den TV-L gefördert bekommen, von dem Zuwendungsvergebenden aufgefordert jeweilige Bedarfe anzugeben, um diese entsprechend der Eingruppierung, Stufe und des Anteils der entsprechenden Stellen zu ermitteln. In diesem Zusammenhang soll ein formloser Antrag mit einem angepassten Finanzierungsplan gestellt werden.

Die Bedarfe der Träger werden auf der Grundlage der Tabelle der SenASGIVA „Pauschale Berechnung zusätzlicher Bedarfe zur Finanzierung der analogen Tarifsteigerung im TV-L zum 1. Februar 2025“ ermittelt.

Amt für Soziales: Durch den Wegfall der bislang genutzten Tarifmittelrechner im Jahr 2025 hat das Amt für Soziales im Bezirk Tempelhof – Schöneberg (BA TS) die Zuwendungsempfängenden zur Berechnung der Tarifmittelbedarfe 2025 angeschrieben und um die benötigten Informationen gebeten (Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente im Projekt zum 01.01.2025, Arbeitgebergesamtaufwand im Januar 2025 in Euro - Arbeitgeberaufwand für Tarifbeschäftigte inkl. Sozialversicherungs- und Umlagebeiträge in der jeweiligen Förderung). Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass Tarifmittel nicht zur Finanzierung von Mehrbedarfen genutzt werden dürfen, die aus der Einrichtung neuer Stellen, der Erhöhungen von Arbeitszeiten oder aus Neubewertungen von Stellen (Höhergruppierungen) resultieren. Die Tarifmittelbedarfe werden pauschal berechnet und können ggf. nicht den tatsächlichen Bedarfen der Zuwendungsempfängenden entsprechen.

Bezirksamt Spandau:

Im Zuge der Antragsaufforderung wird auf die Möglichkeit zur Beantragung von Mittel aus der Tarifvorsorge hingewiesen. Die konkrete Bedarfsermittlung erfolgt bei der Prüfung und Nachberechnung der eingereichten Personalkostenberechnungsbögen.

Bezirksamt Mitte

Jugendamt Mitte: Die Träger sind aufgefordert, ihre Personalkostenberechnungen zur tarifgerechten Bezahlung, hier Personalkosten mit der zum 01.02.2025 wirksam gewordenen Tarifierhöhung, einzureichen. Die eingereichten Bedarfe werden hinsichtlich des bestehenden Besserstellungsverbotes (vgl. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Nr. 1.3 Anlage 2 zu LHO § 44) geprüft. Die geprüften zusätzlichen Mittel für die Finanzierung der Tarifsteigerungskosten werden dann mit entsprechender Zweckbindung an die Träger ausgereicht.

Das Jugendamt Mitte führt Übersichten, aus denen die im jeweiligen Projekt veranschlagten Personalkosten hervorgehen. Im Rahmen einer Überschlagsrechnung ist es so möglich, den zusätzlichen Bedarf, der durch eine Tarifierhöhung entsteht, zu ermitteln.

QPK Mitte: Die freien Träger haben mit Ihren Projektanträgen die tatsächlich benötigten Personalkosten inkl. Tarifanpassungen beantragt. Hierzu gehören ggf. auch Stufensprünge o.ä. Die Bedarfsprüfung erfolgte unter Berücksichtigung des aktuellen Tarifs und des Besserstellungsverbots.

Soz-Mitte: Das neue Tarfmittel-Antragsverfahren des Amtes für Soziales wurde noch nicht abschließend festgelegt. Die Entwicklung des Antragsverfahrens erfolgt in enger Abstimmung mit den anderen zuwendungsvergebenden Stellen im Bezirk Mitte. Hierbei wird auf ein sowohl für die Träger als auch für die zuwendungsvergebenen Stellen unkompliziertes Verfahren Wert gelegt.

BzBm-Bereich: Die freien Träger beantragen in der Regel die tatsächlich benötigten Personalkosten inkl. Tarifierpassungen, sofern die Entgeltordnungen des TV-L bzw. TV-L S analog angewendet werden. Der Bedarf wird vor dem Hintergrund des Besserstellungsverbotes anhand von Vergleichsberechnungen geprüft.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Die Berechnung der Tarifiersteigerung erfolgt anhand der jeweils gültigen Entgelttabellen zum TV-L.

Die Träger werden gebeten im Finanzplan die beantragten Personalkosten mit und ohne Tarifiersteigerung aufzuführen. Wir berechnen mit einer selbsterstellten Excel Tabelle die Personalkostenberechnungen spitz. Diese werden in zweifacher Ausfertigung berechnet. Die Berechnungen mit und ohne Tarifiermittel werden gegenübergestellt, aus der Differenz ergeben sich die benötigten Bedarfe. Diese Differenz wird mit den im Antrag beantragten Bedarfen von den Trägern abgeglichen. Im Jahr 2023 und 2024 wurde von der Senatsverwaltung ein Tarifiermittlerechner zur Verfügung gestellt. Im 2025 wurden die Mittel pauschal berechnet und auf die Bezirke verteilt, was die Verteilung auf die Projekte erschwert hat.

Da in dem Schreiben der SenASGIVA vom 19.02.2025 keine Vorgaben zum Verfahren der Datenerhebung gemacht wurden, hat das Jugendamt Charlottenburg-Wilmersdorf eine Bedarfsabfrage zu den Tarifiermitteln 2025 bei den freien Trägern durchgeführt.

Im Integrationsbüro findet eine schriftliche Abfrage bei den Zuwendungsempfängern statt.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

Bis zum Jahr 2024 hat die SenASGIVA einen Tarifiermittlerechner zur Verfügung gestellt. Für das Haushaltsjahr 2025 werden stattdessen Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt, die sich aus der Berechnung mittels Excel-Dateien ableiten.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

In den vergangenen Jahren wurden die Tarifiermittelbedarfe über den von der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA) bereit gestellten und jährlich aktualisierten

Tarifmittelrechner ermittelt. Nach der Umstellung der Bereitstellung aus der bisher zentralen Tarifvorsorge (2910/68406) auf die Bereitstellung aus der nunmehr dezentralen Tarifvorsorge (Zuweisungen an die Bezirke in den jeweiligen Einzelplänen) zum 01.01.2025 ist dieses Tarifmittelverfahren entfallen, sodass Bedarfe an den Tarifmittelanpassungen manuell pro geförderter Personalstelle zu berechnen waren bzw. zu berechnen sind. Hierzu reichen die Träger ihre Finanzpläne ein, die dann durch die zuständigen Bereiche geprüft und ggf. bewilligt werden. Diese sind dann auch Teil der Zuwendungsbescheide.

Grundlage ist die im Schreiben der SenASGIVA vom 19.02.2025 erläuterte Verfahrensweise zur Tarifmittelvorsorge sowie Mitteilung über die zur Verfügung stehenden Mittel für die Bezirke. Hier heißt es, dass sich die maximale Höhe der finanzierbaren Tarifmehrbedarfe aus den von der Senatsverwaltung bereitgestellten Haushaltsmitteln im Rahmen der dezentralen Tarifvorsorge ergibt.

7) Wie gehen die jeweiligen Bezirksämter damit um, wenn die Bedarfserhebung bei den Zuwendungsempfängern einen höheren Bedarf ergibt als in der Tarifvorsorge im jeweiligen Bezirkshaushalt zur Verfügung steht?

Zu 7.:

Bezirksamt Lichtenberg:

Bislang gibt es keinen Anhaltspunkt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel zur Tarifvorsorge nicht auskömmlich sind.

Bezirksamt Pankow:

Der angemeldete Bedarf entspricht grundsätzlich der geprüften Bedarfserhebung der Zuwendungsempfängenden. Im Rahmen des Bezirkshaushaltes können keine zusätzlichen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden.

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Auf Grund der zurzeit vorliegenden Anträge der Träger wird der zur Verfügung gestellte Höchstbetrag nicht überschritten.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

Die dem Bezirkshaushalt zur Verfügung gestellte Tarifvorsorge ist auf die Bewilligungsstellen aufgeteilt worden. Überbedarfe einzelner Zuwendungen können ggf. durch Minderbedarfe anderer Stellen ausgeglichen werden. Wenn die Tarifmittel jedoch

insgesamt überschritten werden, muss das gemachte Zuwendungsangebot überprüft und überarbeitet werden.

Bezirksamt Reinickendorf:

Der Bezirk Reinickendorf erhält von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Nachweis grundsätzlich bis zur maximalen veranschlagten Höhe der dezentralen Tarifvorsorge eine Basiskorrektur.

Sollte ein darüber hinaus gehender Bedarf vorhanden sein, muss durch eine Einzelfallprüfung eruiert werden, ob im Haus noch andere Mittel für die Durchführung zur Verfügung stehen, bevor ein entsprechender Zuwendungsbescheid ergeht, um die entsprechende Finanzierung vorab sicherzustellen. Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht auskömmlich für die Deckung der Bedarfe sein, müsste ggf. abgewogen werden, welche Maßnahmen zukünftig nicht mehr durchgeführt werden können/sollen.

Bezirksamt Neukölln:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Bezirke mit dem Schreiben vom 19.02.2025 über die Auflösung der zentralen Tarifvorsorge informiert. Gleichzeitig haben die Bezirke eine Basiskorrekturzusage für die Verausgabung geprüfter und anerkannter Tarifbedarfe erhalten. Hier handelt es sich um eine Maximalzusage. Die Serviceeinheit für Finanzen hat die Fachbereiche daher aufgefordert, die Bedarfe der Träger zu erfragen und diese bis zum 01.06.2025 mitzuteilen. Sobald alle Meldungen eingegangen sind, kann eine erste Einschätzung darüber getroffen werden, ob die Basiskorrekturzusage die Bedarfe in 2025 abdeckt.

Da der voraussichtliche Bedarf in 2025 noch nicht ermittelt wurde, kann diese Frage momentan nicht beantwortet werden. Es ist in der Regel nicht möglich, zusätzliche Bedarfe aus dem Bezirkshaushalt auszugleichen. Sofern ein Ausgleich durch die Basiskorrektur der Tarifmittel nicht möglich ist, sind eventuelle Differenzen von den Trägern auszugleichen. Diese Antwort bezieht sich auf Zuwendungen und Leistungsverträge.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

- Bis jetzt nichtzutreffend.
- Die Wirtschaftsförderung geht vor Antragsstellung mit den jeweiligen Projekten ins Gespräch, welche Bedarfe Sie haben. Mit der Antragsstellung werden die entsprechenden Mehrbedarfe der Träger deutlich. Die Wirtschaftsförderung behält sich finanzielle Ressourcen für eventuelle Mehrbedarfe vor.
- Es wird bezirksintern nach alternativen Finanzierungsmöglichkeiten über ggf. andere zweckentsprechende Mittel gesucht und ggf. Bedarf angemeldet.

- Amt für Soziales: Das Amt für Soziales kann nur die Tarifmittel 2025 gewähren, die dem Amt im Rahmen der Tarifvorsorge im jeweiligen Bezirkshaushalt zur Verfügung steht.
- Die Bedarfserhebung ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen. Sollte der zur Verfügung stehende Betrag nicht ausreichen, stehen dem Bezirk, soweit bekannt, keine anderen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung.

Bezirksamt Spandau:

Die Mittel standen bislang bis zur Höhe des TV-L-Bezahl-niveaus zur Verfügung und wurden, nach entsprechender Antragstellung, in dieser Höhe an die Träger weitergeleitet.

Ein über den zur Verfügung stehenden Mitteln liegender Bedarf wurde bisher nicht festgestellt.

Sollte dennoch ein berechtigter höherer Bedarf festgestellt werden, müsste bei SenFin eine Erhöhung der Basiskorrekturzusage beantragt werden.

Bezirksamt Mitte

Jugendamt Mitte: Wenn die Mittel des Jugendamtes, die vorrangig vor den zentral veranschlagten Mitteln der Tarifvorsorge einzusetzen sind, aufgebraucht sind und die zentrale Tarifvorsorge nicht ausreicht, bedarf es der politischen Entscheidung des Bezirksamtes zur Deckung des Fehlbetrags.

QPK Mitte: Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden der von SenASGIVA bereit gestellten Tabelle „quotale Verteilung“ entnommen. Hier sind die den einzelnen Kapiteln und Titeln zugeordneten Tarifmittel abgebildet. Ein Mehrbedarf gegenüber der in dieser Tabelle ausgewiesenen Mittel wurde nicht festgestellt.

BzBm-Bereich: Die zur Verfügung stehenden Mittel wurden der von SenASGIVA bereit gestellten Tabelle „Verteilung dezentrale Tarifvorsorge Bezirke 2025“ (quotale Verteilung Haushaltsstellen im Bezirk)“ entnommen. Ein höherer Bedarf gegenüber der in dieser Tabelle ausgewiesenen Mittel wurde nicht festgestellt.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Wenn die Bedarfserhebung bei den Zuwendungsempfängern einen höheren Bedarf ergibt, als Mittel zur Verfügung stehen, kann entweder keine Anpassung an die Tarifierhöhung erfolgen bzw. nur anteilig oder es verringert sich der Angebotsumfang des Projektes. Seit 2023 war dies aber nicht der Fall, da zum Beispiel im Psychiatrieentwicklungsprogramm (PEP) Bereich noch zusätzliche Mittel seitens der Senatsverwaltung zur Verfügung standen (Basiskorrektur, HonV-Anpassung, verstetigte TM aus dem Vorjahr etc.)

Die Sozialräumliche Planungskoordination (SPK) des BA CW verantwortet seit 2021 das Förderprogramm „Stärkung Berliner Großsiedlungen“ im Bezirk in auftragsweiser Bewirtschaftung für die SenStadt. Die SPK war seitdem noch nie gezwungen zusätzliche (bezirkliche) Tarifmittel zu beantragen. Tarifsteigerungen konnten und können bisher immer aus den zur Verfügung stehenden Mitteln des Förderprogramms selbst finanziert werden. In der SPK sind nur einige Projekte, in denen Stellen oder Stellenanteile finanziert werden. Dem Bezirk stehen keine entsprechenden Mittel im Bezirkshaushalt zur Verfügung. Darum wendet sich das Integrationsbüro in diesem Fall an die zuständige Senatsverwaltung.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

Bis zum Haushaltsjahr 2024 konnten höhere Bedarfe durch Basiskorrekturen ausgeglichen werden. Mit dem Haushaltsjahr 2025 werden dem Bezirk nur noch Pauschalbeträge zur Verfügung gestellt. Sollten höhere Förderbedarfe bei den Zuwendungsempfängenden entstehen, so müssten diese aus dem Haushalt des Bezirkes finanziert werden.

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

Von diesem Sachverhalt sind bisher nicht alle Ämter betroffen, in einigen Bereichen sind die zur Verfügung stehenden Tarifmittel auskömmlich. Es gab hier außerdem in diesem Zusammenhang einzelne Nachfragen zu den Auftragswirtschaften bei den Senatsverwaltungen, die bisher unbeantwortet geblieben sind.

Sollte die Bedarfserhebung bei Zuwendungsempfängern einen über die zur Verfügung stehende Tarifvorsorge hinausgehenden Finanzierungsbedarf ergeben, kann dieser Mehrbedarf nicht aus den laufenden bezirklichen Haushaltsmitteln des jeweiligen Amtes kompensiert werden. In der Folge wären Kürzungen in den bestehenden Angeboten und Projekten unvermeidlich. So konnten z. B. im einem Bereich die Tarifsteigerungen nur mit Änderungen im Finanzplan umgesetzt werden. Hier wurden die Sachmittel gekürzt, um die entsprechenden Einstufungen und Eingruppierungen vorzunehmen. Andernfalls müssten Träger das Kostenrisiko allein tragen.

8) Wie stellen die Senatskanzlei, die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege, die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, die Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen sowie die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt jeweils sicher, dass der Ausgleich von Tarifsteigerungen (analog TV-L zum 1.11.2024 sowie zum 1.2.2025) bei Zuwendungsempfängern im Jahr 2025 in voller Höhe erfolgt?

Zu 8.:

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege:

Im Verantwortungsbereich der für Gesundheit und Pflege zuständigen Senatsverwaltung sollen die Tarifsteigerungen zum 01.11.2024 und zum 01.02.2025 im vollen geprüften Umfang an die Zuwendungsempfängenden weitergegeben werden.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz:

Die beantragten Tarifmittelbedarfe werden nach Abschluss der Prüfung mit den Zuwendungsbescheiden bewilligt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen:

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen stellt den Ausgleich von Tarifsteigerungen bei Zuwendungsempfängern im Jahr 2025 sicher, indem die Personalkosten wie beantragt bewilligt werden.

Sofern Tarifsteigerungen berücksichtigt werden, nimmt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen gemäß Nr. 9.4.3. des HWR 2025 zudem folgende Formulierung als Auflage in die Zuwendungsbescheide mit auf:

„Im Bewilligungsbetrag sind Mittel zur Finanzierung einer analogen TV-L Entgeltsteigerung in Höhe von bis zu 5,5 % zum 01.02.2025 bei den beantragten Personalausgaben enthalten. Die Entgeltsteigerung zum 01.02.2025 ist in der bewilligten Höhe bei der Erfüllung Ihrer Zahlungspflicht gegenüber den bei Ihnen in einem Arbeitsverhältnis stehenden Beschäftigten im geförderten Projekt zu berücksichtigen, wenn und soweit ein durch Sie verpflichtend anzuwendender Tarifvertrag bzw. Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR) dem nicht entgegensteht.“

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Siehe Antwort zu 1.).

Senatskanzlei:

Die Sicherstellung erfolgt im Rahmen der Antragsprüfung auf Zuwendungen. Im Zuge dessen werden, die sich daraus ergebenden Informationen und Hinweise berücksichtigt, um einen entsprechenden Ausgleich zu gewährleisten.

Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

Siehe Antwort zu 1.).

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Überprüfung der von den ZE eingereichten Stellenplänen mit Hilfe der in der Datenbank FAZIT hinterlegten Plausibilitätsprüfung i. V. m. dem sog. Besserstellungsrechner sofern beantragt. Der Haushaltsbereich stellt wie jedes Jahr die Mittel zur Verfügung. Bei der Verwendung des Besserstellungsrechners in FAZIT wird darauf geachtet, dass die Beschäftigten tarifgerecht bezahlt werden – die Bedarfe zu den Tarifsteigerungen konnten in 2025 noch aus dem eigenem Ansatz finanziert werden.

Grundsätzliche Prämisse: Beantragt ein*e Zuwendungsempfangende*r eine Förderung in Höhe des TV-L, wird stets die volle Höhe des Tabellenentgelts bewilligt. Bei Tarifsteigerungen innerhalb des Bewilligungszeitraums ist die/der Zuwendungsempfangende aufgefordert, einen Änderungsantrag einzureichen, durch den die Tarifsteigerungen im Wege eines Änderungsbescheids nachvollzogen werden.

Senatsverwaltung für Inneres und Sport:

Siehe Antwort zu 1.).

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Siehe Antwort zu 1.).

9) Wie stellen die Berliner Bezirksämter jeweils sicher, dass der Ausgleich von Tarifsteigerungen (analog TV-L zum 1.11.2024 sowie zum 1.2.2025) bei Zuwendungsempfängern im Jahr 2025 in voller Höhe erfolgt?

Zu 9.:

Bezirksamt Pankow:

Die Sicherstellung des Ausgleichs aktueller Tarifsteigerungen ist nur möglich, wenn auf die zentral veranschlagten Mittel zur Tarifvorsorge zurückgegriffen werden kann. Bei der Aufstellung des Bezirkshaushalts können nur Mittel für zurückliegende Tarifsteigerungen berücksichtigt werden.

Bezirksamt Treptow-Köpenick:

Die durch die Träger beantragten Mittel werden mittels Zuwendungsbescheid ausgereicht und im Rahmen der Verwendungsprüfung kontrolliert.

Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf:

Der Bezirk kann für den Ausgleich von Tarifsteigerungen von Zuwendungsempfängern im Jahr 2025 nicht zusätzlich eigene Mittel einsetzen. Sollte die maximal zur Verfügung gestellte Tarifvorsorge nicht für die Deckung des ermittelten Bedarfes ausreichen, müsste die Anpassung des Zuwendungsumfanges geprüft werden.

Bezirksamt Reinickendorf:

Der Bezirk Reinickendorf erhält von der Senatsverwaltung für Finanzen auf Nachweis bis zur maximalen veranschlagten Höhe der dezentralen Tarifvorsorge eine Basiskorrektur. Um den durch die Basiskorrektur zugesagten Betrag in voller Höhe gesichert zu erhalten, wird der von der SenFin geforderte Nachweis an SenFin übermittelt.

Bezirksamt Neukölln:

Es ist in der Regel nicht möglich, solche Bedarfe aus dem Bezirkshaushalt auszugleichen. Diese Antwort bezieht sich auf Zuwendungen und Leistungsverträge.

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg:

- Durch Antrag der Zuwendungsnehmenden.
- Die Wirtschaftsförderung geht vor Antragsstellung mit den jeweiligen Projekten ins Gespräch, welche Bedarfe Sie haben. Mit der Antragsstellung werden die entsprechenden Mehrbedarfe der Träger deutlich. Die Wirtschaftsförderung behält sich finanzielle Ressourcen für eventuelle Mehrbedarfe vor.
- Amt für Soziales: Sofern keine ausreichenden finanziellen bezirklichen Mittel in dem Transferbereich der sog. „Freiwilligen Sozialen Leistungen“ zur Verfügung stehen, kann aus Sicht des Amts für Soziales der Ausgleich der Tarifsteigerungen in voller Höhe im Jahr 2025 leider nicht erfolgen.
- Da die Bedarfserhebung bei den Zuwendungsempfängerinnen und -empfängern gegenwärtig noch nicht abgeschlossen ist, lässt sich derzeit nicht verlässlich beurteilen, ob die zur Verfügung gestellten Mittel zur Deckung der tarifbedingten Mehrbedarfe ausreichen. Folglich kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Gewähr dafür übernommen werden, dass ein vollständiger Ausgleich der Tarifsteigerungen erfolgen kann.

Bezirksamt Spandau:

Die Tarifvorsorgemittel für 2025 wurden dem Bezirk bereits im vollen Umfang auf Grundlage der zentralen Berechnung (siehe Antwort zu Frage 6) zur Verfügung gestellt. Alle Träger wurden darüber informiert, dass ihnen ein Ausgleich der Tarifsteigerungen zusteht, und wurden zur Antragstellung dieser sowie zur Einreichung einer Tabelle mit den tatsächlichen Personal- und Ausgabenverhältnissen aufgefordert. Die eingehenden Rückmeldungen werden derzeit geprüft.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Eingang und Prüfung der Unterlagen. Damit ist die Grundlage geschaffen, den Tarifausgleich in voller Höhe sicherzustellen.

Bezirksamt Mitte:

Jugendamt Mitte: Der Ausgleich der Tarifsteigerungen erfolgt gemäß Antwort Frage 6. Die Tarifsteigerungen sind für 2025 gesichert. Im Rahmen des Verwendungsnachweises erfolgt die Prüfung, ob die Zuwendungsempfänger die zusätzlichen Mittel tatsächlich auch für die tarifgerechte Zahlung einsetzen haben.

QPK Mitte: Alle Träger haben die Möglichkeit, zuwendungsfähige Personalkosten unter Berücksichtigung des Besserstellungsverbots für die Umsetzung ihrer Maßnahmen zu beantragen. Träger, die ihr Personal in Anlehnung an den TV-L vergüten, erhalten auf Antrag und im Rahmen der verfügbaren Mittel eine vollständige Finanzierung zum Ausgleich der Tarifsteigerungen.

BzBm-Bereich: Die unter Nr. 7 vom Senat dem Bezirk bereitgestellten Mittel werden entsprechend der tatsächlich berechneten und geprüften Bedarfe weitergegeben.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf:

Die Sicherstellung erfolgt durch die Zulassung von Mehrausgaben für die Tarifierhöhung der Zuwendungsempfänger. Die Mehrausgaben werden basiskorrigiert.

Die errechnete Differenz (Tarifmittel) wird an die Träger weitergeben. Im Finanzierungsplan wird die Höhe für jeden Beschäftigten festgesetzt. Diese Mittel sind zweckgebunden und im Bescheid wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Mittel nicht zum Ausgleich von Mehrausgaben bei anderen Einzelsätzen eingesetzt werden dürfen.

Dem Träger steht frei, ob und in welchem Umfang die Tarifmittel beantragt werden.

Gemäß dem Schreiben des Senatsschusses vom 19.02.2025 werden alle eingegangenen Anträge (siehe Antwort auf Frage 6) einer inhaltlichen und plausibilitätsbezogenen Prüfung

unterzogen. Anschließend erfolgt eine Priorisierung entsprechend der festgelegten Kriterien. Die Aufteilung der finanziellen Mittel erfolgt auf Basis dieser Priorisierung. Es werden zeitnah die entsprechenden Anträge gestellt. Einen Einfluss auf die pünktliche Auszahlung der Gelder durch die zuständige Senatsverwaltung haben die Bezirke jedoch nicht.

Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf:

Sofern der zur Verfügung gestellte Pauschalbetrag nicht überschritten wird, ist eine Finanzierung bei den Zuwendungsempfängenden gewährleistet. Andernfalls muss die Tarifsteigerung, sofern möglich, im Rahmen der Haushaltswirtschaft aus dem Bezirkshaushalt finanziert werden. Des Weiteren kann die Auszahlung von weiteren Fördermitteln für den Tarifausgleich abhängig von der Bereitstellung zusätzlicher Fördermittel durch die Senatsfachverwaltungen sein.

Bezirksamt Lichtenberg:

Siehe Antwort zu 6.).

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg:

Dem Bezirk stehen insgesamt 1.368.720€ an Tarifmitteln für 2024 und 2025 zur Verfügung. Diese Mittel werden entsprechend an die Ämter durchgereicht. Aktuell liegen nicht in allen Ämtern die entsprechenden Zahlen zur verlässlichen Abschätzung des Mittelumfangs vor. Dort ist nach derzeitigem Stand noch nicht absehbar, ob die für die Jahre 2024/2025 dem Bezirk vom Land Berlin zur Verfügung stehenden Mittel ausreichend sein werden, um die tarifbedingten Mehrbedarfe entsprechend des durch die Senatsverwaltung festgelegten Verfahrens auszugleichen.

Wenn die Tarifmittelanpassungen aber formal beantragt und bewilligt werden bzw. wurden, werden diese entsprechend als Personalkosten im Rahmen der Zuwendung aus bezirklichen Mitteln oder im Rahmen der Auftragswirtschaft ausgezahlt. Bei den offenen Sachverhalten soll die Auszahlung, vorbehaltlich der finalen Klärung, noch vor den Sommerferien erfolgen.

Sollte die Bedarfserhebung bei Zuwendungsempfängern jedoch einen über die zur Verfügung stehende Tarifvorsorge hinausgehenden Finanzierungsbedarf ergeben, kann dieser Mehrbedarf nicht aus den laufenden bezirklichen Haushaltsmitteln des jeweiligen Amtes kompensiert werden. In der Folge wären Kürzungen in den bestehenden Angeboten und Projekten unvermeidlich.

Berlin, den 28. Mai 2025

In Vertretung

Aziz Bozkurt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung